

Bundessozialgericht
12 RJ 18/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Oktober 1965

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1965 in Berlin
durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K r e b s und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r und
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k

für Recht erkannt:

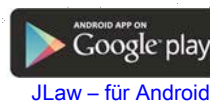
Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Berlin vom 30. Oktober
1962 und des Sozialgerichts Berlin vom 5. April 1961
aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht
zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

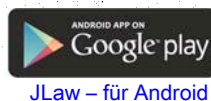
Die Klägerin macht als Bezugsberechtigte gemäß § 1288 der Reichsversicherungsordnung (RVO) den Anspruch ihrer im Laufe des Revisionsverfahrens verstorbenen Mutter, der Frau Anneliese F. geb. Sch. (Frau F.), auf Hinterbliebenenrente geltend. Die Ehe der Frau F. wurde aus Alleinverschulden des Ehemannes durch Urteil des Landgerichts (LG) Berlin vom 8. November 1947 geschieden. Nach Verkündung des Scheidungsurteils und nach Verzicht auf Rechtsmittel erklärten die Parteien einen Vergleich in das Sitzungsprotokoll, wonach der Ehemann zur Abgeltung seiner Unterhaltspflicht monatlich 150,- RM einschließlich des Unterhalts für die beiden Kinder zahlen sollte, außerdem zur Abgeltung einer Schuld monatlich 50,- RM bis zur Höhe von 5.000,- RM. In der Sitzungsniederschrift ist vermerkt, die Parteien seien darüber einig, daß von den 150,- RM Unterhalt auf jedes Kind 60,- RM entfalle. Das Einkommen des Ehemannes betrug damals brutto 500,- RM. Der geschiedene Ehemann ist am 26. Mai 1959 verstorben. Die Beklagte lehnte den Antrag der Frau F. auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung ihres früheren Ehemannes ab, weil sie selbst zur Zeit seines Todes einen Verdienst gehabt habe, von dem sie ihren Lebensunterhalt habe bestreiten können, so daß sie nicht unterhaltsbedürftig gewesen sei; der geschiedene Ehemann sei deshalb nicht nach dem Ehegesetz unterhaltspflichtig gewesen. Der im Vergleich vereinbarte Betrag von 200,- DM sei auch niemals gezahlt worden, vielmehr hätten die tatsächlichen Zahlungen nicht einmal den Unterhaltsbeitrag für die Kinder gedeckt. Es sei daher der Wille der Frau F. und ihres geschiedenen Ehemannes gewesen, sich nicht mehr an den Vergleich zu halten. Die tatsächlich erfolgten Zahlungen von 60,- bzw. 80,- DM monatlich seien als Unterhalt für die Kinder bestenfalls ^{als} a conto-Zahlung auf die Schuld von 5.000,- RM zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

werten. Aber auch wenn man eine Unterhaltszahlung an Frau F. annehme, so seien die Zahlungen von Mai 1958 bis Mai 1959 von monatlich 9,- bis 12,- DM zu niedrig, um als Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO angesehen werden zu können.

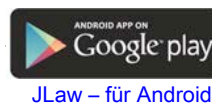
Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilt, der früheren Klägerin, Frau F., ab 1. August 1959 "Geschiedenen-Witwenrente" zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt: Eine Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehemannes ergebe sich nicht aus dem Ehegesetz, weil Frau F. ein höheres Einkommen als ihr geschiedener Ehemann gehabt habe. Eine Unterhaltspflicht lasse sich auch nicht aus dem Vergleich von 1947 herleiten, weil dieser nach der Währungsreform keinen vollstreckbaren Titel mehr darstelle. Jedoch habe der Verstorbene laufend, insbesondere im letzten Jahr vor seinem Tode, Unterhalt geleistet. Die Schuld von ursprünglich 5.000,- RM = 500,- DM sei bis zum Jahre 1958 getilgt gewesen. Deshalb seien die Zahlungen von 1958 und 1959 nach dem Willen des Zahlenden nur noch Unterhaltsbeiträge für die frühere Ehefrau und die Kinder gewesen. Die Aufschlüsselung dieser Beträge müsse nach dem Vergleich vorgenommen werden, da keine abweichenden späteren Vereinbarungen festzustellen seien. Danach habe die verstorbene Frau F. im Jahre 1958 monatlich 12,- DM und im Jahre 1959 monatlich 18,- DM Unterhaltsbeiträge erhalten. Diese Beiträge allein hätten in keinem Fall zu ihrem Unterhalt ausgereicht. Jedoch überstiegen diese Beträge den in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht mehr als Unterhalt angesehenen Betrag von monatlich 5,- DM. Darüber hinaus sei es aber grundsätzlich nicht möglich, aus dem Wortlaut des § 1265 RVO oder aus dem Wesen einer laufenden Unterhaltsleistung einen Mindestbetrag festzusetzen, unterhalb dessen die tatsächliche Leistung keinen Unterhaltsbeitrag mehr darstelle. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Sie trägt vor, der Verstorbene habe an Frau F. im letzten Jahr vor seinem Tode keinen Unterhalt mehr geleistet, wie es § 1265 RVO verlange. Er habe in dem maßgebenden Zeitraum monatlich 383,81 DM brutto verdient, während das Einkommen der Frau F. monatlich 420,- DM betragen habe. Da sich das Einkommen des Versicherten gegenüber dem Jahre 1947 (500,- RM brutto) erheblich verringert habe, müsse unterstellt werden, daß er sich der Frau F. gegenüber nicht mehr für unterhaltspflichtig gehalten habe, und demzufolge könnten die geringen Zahlungen nur als Unterhalt für die Kinder gewertet werden. Selbst wenn man aber die Auffassung vertreten wollte, die Zahlungen von etwa 12,- DM, bzw. 16,- bis 18,- DM monatlich seien für Frau F. bestimmt gewesen, so könnten sie nicht als Unterhalt gelten, weil sie im Verhältnis zu dem eigenen Einkommen der Frau F. zu geringfügig gewesen seien. Da die "Geschiedenen-Witwenrente" den durch den Tod des Versicherten weggefallenen Unterhalt ersetzen solle, stehe es dem Zweck des § 1265 RVO entgegen, derart geringfügige Zahlungen als Unterhalt anzusehen. Durch den Tod sei nur eine unwesentliche Änderung der finanziellen Verhältnisse eingetreten.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Berlin vom 30. Oktober 1962 und des SG Berlin vom 5. April 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

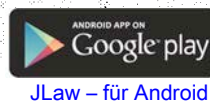
Die Klägerin erklärt den Rechtsstreit bezüglich der Beträge, die nach dem Todestag der Frau F. fällig werden, in der Hauptsache für erledigt und beantragt im übrigen sinngemäß,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Nach § 1265 RVO wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe geschieden ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Keine dieser Voraussetzungen ist jedoch im vorliegenden Falle erfüllt.

Wie das LSG ohne Rechtsirrtum angenommen hat, hatte der Versicherte, der verstorbene Ehemann der früheren Klägerin, dieser zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des EheG. keinen Unterhalt zu leisten, wie sich aus den beiderseitigen Einkommensverhältnissen ergibt.

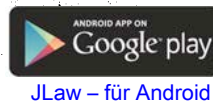
Der Versicherte hatte auch nicht aus einem sonstigen Grunde Unterhalt zu leisten. Als ein solcher Grund könnte der Vergleich vom November 1947 in Frage kommen, auch wenn dieser kein Prozeßvergleich im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) wäre, weil er nicht einen noch anhängigen Rechtsstreit beigelegt hat, wie es diese Vorschrift verlangt; denn durch den Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils war nicht nur das Scheidungsverfahren endgültig abgeschlossen, sondern auch die Einleitung eines Verfahrens nach § 627 b ZPO ausgeschlossen (Baumbach/Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., § 794 Anm. 2 A; BGHZ 15, 195). Jedoch kann die Rechtsnatur dieses Vergleichs offen bleiben. Wenn man ihn als einen Vollstreckungstitel ansehen wollte, so wäre er, da er aus der Zeit vor der Währungsreform stammt und nicht auf Deutsche Mark umgestellt ist, nur in Höhe von 3,- DM vollstreckbar (150,- RM abzüglich 120,- RM für die Kinder = 30,- RM = 3,- DM). Ein solcher Betrag stellt aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

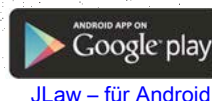
keine Unterhaltsleistung im Sinne des § 1265 RVO dar, weil er zu geringfügig ist (BSG vom 27. Oktober 1964, SozR RVO § 1265 Nr. 26). Wäre eine Umstellung auf 30,- DM vorgenommen worden, so hätte dennoch kein "sonstiger Grund" im Sinne des § 1265 RVO vorgelegen. Der verstorbene Versicherte wäre nämlich berechtigt gewesen, eine Klage nach § 323 oder § 767 ZPO zu erheben, weil er wegen Änderung seiner Verhältnisse (Verringerung seines eigenen Einkommens, Erhöhung des Einkommens der Klägerin) nicht mehr unterhaltspflichtig gewesen wäre (vgl. BSG, Beschluß des Großen Senats vom 27. Juni 1963, SozR RVO, § 1265 Nr. 17). Wenn man schließlich den Vergleich nur als eine Unterhaltsvereinbarung der Beteiligten, nicht aber als einen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ansieht, so könnten daraus gleichfalls keine Ansprüche auf Hinterbliebenenrente hergeleitet werden. Denn diese Vereinbarung war zu einer Zeit geschlossen worden, als der Versicherte ein höheres Einkommen als zur Zeit seines Todes hatte, während andererseits zur Zeit des Todes die frühere Klägerin höhere Einkünfte als der Versicherte bezog. Der Versicherte hätte daher gegenüber einem Anspruch aus der Vereinbarung mit Erfolg den Wegfall der Geschäftsgrundlage und damit den Wegfall seiner Verpflichtungen auf Unterhaltszahlung geltend machen können. Damit scheidet der Vergleich in jeder Hinsicht als ein sonstiger Grund im Sinne des § 1265 RVO aus.

Schließlich läßt sich aber auch entgegen der Ansicht des LSG ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht damit begründen, der Verstorbene habe im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet. Nach den Feststellungen des LSG hat der Versicherte, wenn man seine monatlichen Zahlungen von 60,- DM im Jahre 1958 und 80,- DM im Jahre 1959 nach der Schlüsselung des Vergleichs aufteilt (80 % für die Kinder, 20 % für die geschiedene Ehefrau), im Jahre 1958 monatlich 12,- DM und 1959 monatlich 18,- DM an die frühere Klägerin gezahlt. Ein solcher geringfügiger

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Betrag ist aber keine Unterhaltsleistung im Sinne des § 1265 RVO. Wie das BSG in seinem Urteil vom 27. Oktober 1964 (SozR RVO § 1265 Nr. 26) ausgeführt hat, genügt ein Anspruch auf eine monatliche Zahlung von 10,- DM nicht, um eine Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO auszulösen, es werden vielmehr in der Regel etwa 25 v.H. des zeitlich und örtlich notwendigen Mindestbedarfs eines Unterhaltsberechtigten zu fordern sein. Die genannten Zahlungen des Versicherten erreichten jedoch bei weitem nicht diesen Betrag.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts der durch Art. 1 § 1 Nr. 27 des Rentenversicherungsänderungsgesetzes dem § 1265 RVO angefügte Satz 2. Aus dieser neuen Vorschrift könnte ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst für die Zeit vom 1. Juli 1965 an hergeleitet werden (Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchstabe c des Rentenversicherungsänderungsgesetzes), das heißt für eine Zeit, welche die schon am 27. Dezember 1963 verstorbene frühere Klägerin nicht mehr erlebt hat.

Weil somit der früheren Klägerin kein Anspruch auf Rente nach § 1265 RVO zusteht, müssen die Urteile des LSG und des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)